

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1849

4 (12.1.1849)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter

Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

N^{ro}. 4.

Freitag, den 12. Januar

1849.

Liegenschaftsversteigerung.

[15] Zuzenhausen. In Folge amtlicher Verfügung vom 31. Januar l. J., No. 1467, werden
Dienstag den 16. Januar 1849,

Morgens 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus dem Phil. Jak. Schmidt folgende Gebäulichkeiten öffentlich versteigert, und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird, als:

Ein einstöckiges Wohnhaus mit zwei Schweineställen und 19 Ruth. Hof- und Kauplatz in der Haugasse Nr. 14, neben Friedrich Schuhmann Erben und Andreas Kappes.

Zuzenhausen, den 30. Dec. 1848.

Der Bürgermeister.

Pfeffer.

vd. Obländer.

Holzversteigerung.

[19] Epfenbach, Bezirksforst Wiesenbach.

Dienstag den 16. Januar l. J., werden in dem Gemeindefeld, Distrikt Kaufwald u. Distrikt Kornschlag, bei dem Bottaschen Brennen

150 Klafter buchenes Spälterholz, und

12 „ eichenes, zum Theil als Küfer- u. Glaserholz sich eignend, sodann

15 Stamm Eichen, welche sich zu Bau- und Wagnerholz eignen, nebst

1200 Stück buchenes Wellen öffentlich versteigt.

Die Zusammenkunft ist an benanntem Tag morgens 9 Uhr auf der Hiebstelle.

Epfenbach, den 5. Januar 1849.

Das Bürgermeisteramt.

Dengel.

Liegenschaftsversteigerung.

[16] Dielheim. Der Jakob Stokert Wwe. werden in Folge richterlicher Verfügung vom 13. Juni l. J., No. 14,588, sämtliche auf hiesiger Gemarkung liegenden Güter in circa 7 Morgen Acker und Wiesen bestehend

Freitag den 19. Januar 1849,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Tax geboten wird.

Dielheim, den 13. Dec. 1848.

Das Bürgermeisteramt.

Spies.

vd. Paier.

Schäferei-Verpachtung.

[13] Sulzbach. Michaelis 1849 endigt sich der hiesige Schäfereipacht. Man hat daher Tagfahrt zur Versteigerung auf weitere sechs Jahren



auf Samstag den 27. Januar 1849, Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus anberaumt.

Die Schäferei kann jährlich mit 500 Stück Schafvieh beschlagen werden.

Die Bedingungen können täglich auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Auswärtige haben sich vor der Versteigerung über Vermögen und Cautionsleistung auszuweisen. Hiezu laden wir Liebhaber ein.

Sulzbach, den 30. Dezbr. 1848.

Der Bürgermeister.

Klingmann.

Mahlmüleversteigerung.

[10] Spechbach, Amts Neckargemünd.

Gottlieb Merz, Bürger und Müllermeister dahier, ist Willens, seine auf hiesiger Gemarkung rein eigenthümlich besitzende zweistöckige Mahlmühle mit sogenanntem konischem Werk, 2 Mahl- und einem Schälgang nebst einem Nebengebäude, sodann 5 Morgen Ackerland, 3 1/2 Morgen Wiesen und 20 Ruth. Kochgarten; alle Grundstücke nahe an der Mühle gelegen, Montag am 22. Januar 1849, Nachmittags 1 Uhr, in freiwillige Versteigerung bringen zu lassen, wobei sich die Steigliebhaber mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen einfinden sollen.

Die Versteigerungsbedingungen können schon 8 Tage vorher eingesehen werden.

Spechbach, am 29. Dezbr. 1848.

Der Bürgermeister.

Eisele.

vd. Bauer, Rathschr.

Nachruf.

[20] Allen Denjenigen die unserm geliebten Sohne, dem Unterlehrer Philipp Grab, am 30. Dezember v. J. die letzte Ehre erwiesen und zum Begräbniß begleitet haben, sprechen wir unsern innigsten Dank, der uns und unserem Sohne erzeigten Liebe, einem verehrten Publikum öffentlich aus; er hat lange gelitten, aber der Ewige hat sein Leiden in Freuden verwandelt.

Kohrbach, den 6. Januar 1849.

Philipp Grab, Vater des Verlebten.

Susanna Grab, Mutter.

Kirchen-Orgel-Verkauf.

[8] Eine in gutem Stand befindliche Kirchen-Orgel mit 7 Register und starkem Ton, sowie eine Zimmer-Orgel mit 4 Register, welche sich auch für einen kleinen Betsaal gut eignet, stehen zu billigem

Verkauf in des Unterzeichneten Haus zur Ansicht aufgestellt.

Heidelberg, den 2. Jan. 1849.

Georg Trau.

Frankfurter Course vom 8. Januar.

Neue Louisd'or 11 fl. 5 fr. Preussische Friedrichs'or 9 fl. 54 fr. Ducaten 5 fl. 36 fr. 20 Frank-Stücke 9 fl. 35 fr. Holl. 10fl.-Stücke 10 fl. 1 fr. Engl. Souverains 12 fl. 2 fr.

Die Grundrechte des Deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1. §. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeindegürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Art. 2. §. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Art. 3. §. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle

der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsgericht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 4. §. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsanfragen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Art. 5. §. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.